

Satzung

rEA-BW - Verband der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg e.V.

Vereinssatzung rEA-BW 2019-05-15

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	. 2
§ 2	ZWECK DES VEREINS	. 2
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	. 3
§ 4	MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAGSZAHLUNG	. 3
§ 5	ORGANE DES VEREINS	. 4
§ 6	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	. 4
§ 7	VORSTAND	. 5
§ 8	BEIRAT	. 7
§ 9	BESONDERER VERTRETER / GESCHÄFTSFÜHRER	. 7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

rEA-BW - Verband der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg

Der Verein soll nach seiner Gründungsversammlung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen

rEA-BW – Verband der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Maßnahmen zur Vernetzung örtlicher und regionaler Umwelt- und Klimaschutzprojekte zur effektiven Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzzielen in Baden-Württemberg.
 - Vereinheitlichung und Bündelung der Kommunikation gegenüber der Landesregierung, der Landkreise, der Kommunen, der Kommunalverbände, gegenüber Verbänden und Spitzenorganisationen für die Durchführung und Vernetzung von Umwelt- und Klimaschutzprojekten.
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Bildungsveranstaltungen für Mandatsträger, öffentliche Bedienstete und Mitarbeiter privater Einrichtungen zu Themen des Umwelt- und Klimaschutzes, zur Methodenkompetenz und zu Initiierung bei der Umsetzung von Projekten auf regionaler und überregionaler Ebene.
 - Die Zusammenarbeit bei anderen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft oder der öffentlichen Hand, zur Förderung von Studienarbeiten auf dem Gebiet des Umweltund Klimaschutzes und zur Evaluation konkreter Umwelt- und Klimaschutzprojekte.
 - Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, Auslobung von Wettbewerben zur Förderung des Klimaschutzes und der Umsetzung konkreter Klimaschutz- und Umweltziele auf kommunaler, Landkreis- oder überregionaler Ebene.

- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes unter Einbeziehung der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen in Baden-Württemberg.
- Initiierung und Pflege dauerhafter Kontakte zu überregionalen Organisationen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bundestiftung Umwelt, Osnabrück, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragszahlung

- (1) Vereinsmitglieder können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder können regionale Energie- und Klimaschutzagenturen werden, sofern sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder juristische Personen des Privatrechts, deren Anteile zu mehr als 25 % durch juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt gehalten werden und die auf den Gebieten der effizienten, klimaverträglichen Energieverwendung tätig sind.
- (4) Juristische Personen, die keine Energie- oder Klimaschutzagenturen im Sinne des Absatzes 2 sind, sowie natürliche Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden, sofern ihr Zweck, ihre Tätigkeit oder ihr fachliches Interesse im Zusammenhang zu den in § 2 genannten Zwecken des Vereins stehen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Personen, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (6) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (7) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Soweit in Abweichung zu Absatz 3 ordentliche Mitglieder aufgenommen werden sollen, die die definierten Anforderungen nicht erfüllen, entscheidet der Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit den Mitgliedern.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds (natürliche Personen) oder mit Beendigung juristischer Personen, durch Kündigung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.
- (9) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (siehe Absatz 10) bleibt vorbehalten.
- (10) Die Mitgliedschaft endet im Fall des Ausschlusses durch einen Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem Mitglied wirksam.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Verbleib des Mitglieds im Verein unzumutbar macht, beispielsweise wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens vorliegt, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(11) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und, sofern eingerichtet, der Beirat des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand alle ordentlichen Mitglieder sowie Fördermitglieder schriftlich oder per E- Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen ein.
- (2) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

In der Tagesordnung ist bei Einberufung anzukündigen, wenn über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll. Der zu ändernde Text ist der Einladung beizufügen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

- (3) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Abweichen hiervon bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins und über die Beendigung des Vereins einer Mehrheit von ¾ und Beschlüsse über die Beitragsordnung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (5) Auf Antrag von mindestens einem anwesenden ordentlichen Mitglieder kann zu einem Punkt der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfinden; ansonsten wird offen abgestimmt.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht andere ordentliche Mitglieder vertreten.

Ehren- und Fördermitgliedern steht kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen zu.

- (7) Der Schriftführer, der in der Mitgliederversammlung bestimmt wird, fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von dem bei der Sitzung anwesenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (8) Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
 - b) Satzungsänderungen (ausgenommen Sonderzuweisung gem. § 7 Absatz 11),
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) die Wahl des Vorstandes gem. § 7,
 - e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer, deren Amtszeit jeweils 2 Jahre beträgt. Diese sind keine Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt, sofern er nicht aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen wird. Im Rahmen der Vorstandswahlen

sollen bis zu zwei Ersatzmitglieder für den Vorstand gewählt werden, deren Amtszeit sich nach der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds richtet.

Bei Vorstandsmitgliedern, die von einer Behörde, Institution oder einem Unternehmen entsandt werden, endet die Vorstandszugehörigkeit spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis zu sechs Personen, die Mitglieder des Vereins bzw. Vertreter eines Vereinsmitglieds sind und volljährig sein müssen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorstandsvorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder, denen kein gesonderter Geschäftsbereich zugeordnet ist.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder werden mindestens ein und bis zu drei Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden gewählt.

- (4) Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Vertretung bedarf es stets der Beteiligung des Vorstandvorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Vorsitzende des Beirats, sofern eingerichtet, einzuladen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 lit. a), b) oder c).
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, sind der Vorstandsvorsitzende oder der zweite Vorsitzende, jeweils einzeln berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung eigenständig durchzuführen und zum Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten, dessen Aufgabe in der Beratung des Vorstandes und der Förderung des Vereinszwecks besteht.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirates sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirats, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats geleitet.

§ 9 Besonderer Vertreter / Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer (besonderen Vertreter) haben.
- (2) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB berufen.
 - Über dessen Berufung und Abberufung, den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Bestellung des hauptamtlichen Geschäftsführers erfolgt auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit abberufen werden.
- (4) Der hauptamtliche Geschäftsführer führt das Tagesgeschäft des Vereins und berichtet an den Vorstandsvorsitzenden.
 - Die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten des hauptamtlichen Geschäftsführers sind durch den Vorstand im Rahmen der Berufung anzugeben.
 - Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Geschäftsführers aus dem Gesetz, den durch den Vorstand gegebenen Anweisungen, der Satzung des Vereins und einer ggf. durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (5) Dem Geschäftsführer ist zur Einzelvertretung berechtigt. Ihm kann durch besonderen Beschluss des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.